

Standortrichtlinie

Nr. 1

Die nachfolgende Standortrichtlinie regelt die Voraussetzungen, unter denen im Chemiepark Bitterfeld-Wolfen auf CPG-eigenen Grundstücken Baumaßnahmen von Dritten bzw. Dienstleistern durchzuführen sind:

Titel: Erteilung von Standortgenehmigungen

Erarbeitet durch: Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH
Bereich Technische Steuerung
Abteilung Ingenieurdienstleistungen (CPG/TI)

Gültig ab: 01.03.2003 (geändert zum 01.10.2019)

Inhalt:

1. Grundsätze
2. Antragstellung
3. Bestandsunterlagen
4. Ansprechpartner
5. Sonstiges

1. Grundsätze

Baumaßnahmen, die auf Grundstücken der Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH (CPG) geplant bzw. realisiert werden, bedürfen einer Standortgenehmigung durch die CPG. Ist für Arbeiten auf CPG-eigenen Grundstücken eine Baustelleneinrichtung notwendig, ist hierfür ebenfalls ein Antrag auf Standortgenehmigung bei der CPG/Bereich Technische Steuerung (CPG/TI) zu stellen.

Baumaßnahmen im Sinne dieser Standortrichtlinie sind alle Maßnahmen, die geeignet sind, Grundstücke oder Grundstücksteilflächen der CPG zeitweilig oder auf Dauer in Anspruch zu nehmen.

Die Durchführung solcher Baumaßnahmen ohne Standortgenehmigung ist nicht gestattet. Ohne gültige Standortgenehmigung kann die betreffende Baumaßnahme gestoppt und die Wiederherstellung des Ausgangszustandes verlangt werden.

Für entsprechende Baumaßnahmen auf CPG-fremden Grundstücken, die Grundstücke bzw. vorhandene oder geplante Infrastruktureinrichtungen der CPG (Straßen, Plätze, Rohrbrücken, Ver- und Entsorgungssysteme) beeinträchtigen können, findet diese Standortrichtlinie ebenfalls Anwendung. Um gemeinsam notwendige Maßnahmen festzulegen, hat eine Abstimmung zwischen dem jeweiligen Grundstückseigentümer/Auftraggeber und der CPG stattzufinden.

2. Antragstellung

Der jeweilige Antragsteller reicht bei CPG/T (☎ 03493-7-2330 bzw. 7-2663) folgende Unterlagen ein:

- schriftlicher Antrag
- Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme
- Übersichtsplan (soweit erforderlich)
- Lageplan im Maßstab 1 : 500 oder 1 : 250
- Größenangabe der Standortfläche (m x m)
- Angabe der Nutzungsdauer (bei zeitweiliger Nutzung)
- Stellungnahme weiterer Rechtsträger (z.B. EVIP, Deutsche Telekom Technischer Service GmbH, RBB, Deutsche Bahn AG, Ansiedler)

CPG/TI wird die übergebenen Antragsunterlagen auswerten und über den Standortantrag entscheiden.

Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem Antragsteller begründet werden. Die Bearbeitung der Standortzustimmungsgenehmigung ist kostenpflichtig


3. Bestandsunterlagen


Nach Beendigung der Baumaßnahme zeigt der Antragsteller dieses an und zieht CPG/TI zur Endabnahme hinzu. Die bauliche Änderung ist in Gauß-Krüger-Koordinaten, Lagestatus 150 und Höhenstatus 160 einzumessen. Die Einmessung muss am offenen Graben erfolgen. Mit der Einmessung ist die CPG zu beauftragen. Die Kosten für die Einmessung werden nach Aufwand entsprechend der aktuellen Preisliste der CPG (abrufbar unter www.chemiepark.de) berechnet. Die Vermessungsleistungen sind mit einer Vorlaufzeit von 48 Stunden bei der CPG anzuzeigen.

4. Ansprechpartner

Antragstellung

CPG/TI

 03493-7-2330

 03493-7-2663

5. Sonstiges

Die im Chemiepark ansässigen Firmen informieren ihre Mitarbeiter sowie ihre Geschäftspartner in geeigneter Weise über diese Standortrichtlinie.